

Schutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2	<p>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</p>	
	<p>Entsprechend den § 22, § 23, § 26, § 28 und § 29 BNatSchG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verboten festgesetzt. Darüber hinaus werden dafür erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Unberührt von allen folgenden, in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden, - Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde; die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, - alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen, - nach Ablauf von vertraglichen Regelungen des Kulturlandschaftsprogrammes die Fortsetzung der bei Vertragsabschluss rechtmäßig ausgeübten Bodennutzung. <p>Unberührt von den Verboten unter 2.1.0.3 und unter 2.1.5.1 bleiben im Naturschutzgebiet 2.1.5 Flugplatz Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> - Emissionen aller Art, die vom Gewerbe- oder Industriegebiet ausgehen, in einem Abstand von 50 m von der Grenze des Naturschutzgebietes, soweit sie keine erheblichen Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten oder auf gesetzlich geschützte Biotope haben bzw. unvermeidbar sind. - Kompensationsmaßnahmen auf bisher versiegelten Flächen 	<p>Die Anpassung der Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfolgt gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW.</p> <p>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 23, § 26, § 28 und § 29 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiete, - Landschaftsschutzgebiete, - Naturdenkmale, - Geschützte Landschaftsbestandteile. <p>Von allen Verboten, die in den im Folgenden festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gelten, kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen.</p> <p>Darüber hinaus wird gemäß § 329 Abs. 3 StGB in der z. Z. geltenden Fassung bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, - Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, - Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, - Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder - Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt. <p>Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt unbeschadet von § 11 (1) Landesforstgesetz gemäß § 23 Abs. 4 LNatSchG NRW der unteren Naturschutzbehörde. Für Flächen, die im Eigentum des Landes stehen, kann das Land eine abweichende Regelung treffen.</p>

	<p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen die in den folgenden, besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verbote sowie gegen die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind gemäß § 77 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 LNatSchG NRW Ordnungswidrig- keiten und können gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.</p>	
--	--	--

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	Naturschutzgebiete	
2.1.0	Entsprechend § 44 des LNatSchG NRW werden die unter den Kennziffern 2.1.1 bis 2.1.6 näher bezeichneten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt.	<p>In der Festsetzungskarte sind im öffentlichen Interesse Flächen nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft als besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft als Naturschutzgebiet festzusetzen.</p> <p>Die Festsetzung enthält den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verbote und Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahmen.</p> <p>Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten.</p>
2.1.0.1	<p>Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>Die Grenzen der Naturschutzgebiete verlaufen auf der inneren Kante der eingezeichneten Abgrenzungslinie.</p>	Alle Grenzen der Naturschutzgebiete verlaufen in einem Abstand von mindestens 3 m von zulässig errichteten Gebäuden, sofern dies nicht bereits aus der Karte eindeutig hervorgeht. Ausgenommen sind Gewässer, hier bleibt ein Schutzbereich von mindestens 1 m ab Gewässeroberkante auch dann im Naturschutzgebiet, wenn der Abstand von 3 m unterschritten wird.
2.1.0.2	Der Schutzzweck ist für jedes Naturschutzgebiet unter der entsprechenden Kennziffer bestimmt.	
2.1.0.3	Verbote Allgemeine Verbote für die Naturschutzgebiete mit den Kennziffern 2.1.1 bis 2.1.6:	
	<p>In den unter 2.1.1 bis 2.1.6 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 23 LNatSchG NRW alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Insbesondere ist es verboten:</p>	Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilen.
2.1.0.3.1	<p>bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen im 	<p>Als bauliche Anlage gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, - Dauercamping- und Zeltplätze, - Sportanlagen und Spielplätze, - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, - Stellplätze für Kraftfahrzeuge, - Zäune und andere Einfriedigungen.

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt, - die Anlage von Holzurückplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - das Errichten von offenen Weideunterständen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 	<p>Bis 1,20 m hohe Weidezäune an Dauergrünland gelten dauerhaft als erforderlich. Forstkultur- und Weidezäune über 1,20 m Höhe sind entsprechend den Anforderungen an die Nutzung zu dimensionieren. Sie sind zu entfernen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.</p> <p>Im Rahmen der Weide- und Mähweidenutzung ist auf hoffernen und meist extensiv genutzten Grünlandflächen landwirtschaftlicher Betriebe ein Witterungsschutz für das Weidevieh erforderlich. Ställe, die eine ganzjährige Weidenutzung ermöglichen, sind nicht möglich.</p>
2.1.0.3.2	<p>vorhandene Wege zu befestigen, auszubauen oder auf eine andere Weise zu verändern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Ausbessern vorhandener Wegebeläge, - die Befestigung einer Hofzufahrt; 	
2.1.0.3.3	<p>Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;</p>	
2.1.0.3.4	<p>Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen; 	<p>Für das vorübergehende Anbringen von Schildern, die auf den Verkauf von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produkten hinweisen, werden Befreiungen in Aussicht gestellt.</p>
2.1.0.3.5	<p>ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikations-einrichtungen und Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verlegen geschlossener Leitungen zur Ableitung von Drainwasser und Oberflächenwasser landwirtschaftlicher 	<p>Auf die Bestimmungen des Wasserrechts wird hingewiesen.</p> <p>Vom Landschaftsplan unberührt bleibt die Unterhaltung vorhandener Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft; für Wiederherstellungen ohne wesentliche Leistungssteigerung werden Befreiungen in Aussicht gestellt.</p>

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Hofstellen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Telekommunikationsleitungen, innerhalb von Fahrbahnen und Banketten von befestigten Straßen und Wegen sowie im Randbereich von Hofzufahrten im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; 	
<p>2.1.0.3.6</p>	<p>Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden. Grabenaushub kann außerhalb von vegetationskundlich bedeutsamen Flächen angrenzend flächig verteilt werden. Auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen ist die flächige Verteilung nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde möglich, - die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf den Hofstellen, die bei ordnungsgemäßer Nutzung und Bewirtschaftung anfallen, - die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen, jagd- und fischereilichen Nutzung anfallen oder benötigt werden, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird; 	<p>Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Naturschutzgebiete erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks kann beispielsweise durch Nähr- und Schadstoffeintrag oder die direkte Zerstörung schützenswerter Vegetationsbestände erfolgen.</p>
<p>2.1.0.3.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Düngemittel, Festmist und Silageballen zu lagern, - Gülle, Geflügelmist, Gärsubstrat, Silage oder Gärfutter auszubringen, - Silage- oder Gärfuttermieten anzulegen; <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bedarfsgerechte Ausbringung von Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, sofern Abschwemmungen von Gülle in Oberflächengewässer sowie 	<p>Im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern wird angestrebt, standortgebundene bäuerliche Bewirtschaftungsformen wieder aufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks, ggf. nach anerkannten biologischen Anbaumethoden, extensiviert werden, indem auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.</p> <p>Bei der Gülleausbringung ist die Wetterlage zu berücksichtigen und ein entsprechender Abstand zu Gewässern einzuhalten.</p> <p>Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42</p>

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Beeinträchtigungen des Grundwassers verhindert werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silageballen auf Grünland, bis eine Abfuhr möglich ist; 	<p>LNatSchG NRW sowie Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Naturschutzgebiete erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind.</p> <p>Flächen, die erst durch eine vertraglich vereinbarte extensive Nutzung vegetationskundliche Bedeutung erlangt haben, können nach Beendigung des Vertrages im vorherigen Umfang gedüngt werden.</p>
<p>2.1.0.3.8</p>	<p>chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Ausbringen von chemischen Mitteln auf den vorhandenen Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftskammer, - die punktuelle Behandlung von Stumpfblättrigem und Krausem Ampfer, Brennnessel, Jakobs-Kreuzkraut und Ackerkratzdistel auf Grünland außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, - die punktuelle Behandlung von invasiven Pflanzenarten, insbesondere Indisches Springkraut, Japanischer Staudenknöterich und Riesenbärenklau (Herkulesstaude), im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 	<p>In den Naturschutzgebieten wird durch Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt, standortgebundene bäuerliche Bewirtschaftungsformen wieder aufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks, ggf. nach anerkannten biologischen Anbaumethoden, extensiviert werden, indem auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.</p> <p>In Einzelfällen wird zur Schadensabwehr (v. a. Borkenkäfer bei gelagertem Holz) eine Befreiung in Aussicht gestellt.</p> <p>Das Einvernehmen gilt für alle chemischen Mittel, deren Ausbringung in Wasserschutzgebieten (<u>Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutzanwendungsverordnung</u>) zulässig ist, als hergestellt. Ausnahmen und Ergänzungen werden den Landwirten nach Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer mitgeteilt.</p> <p>Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Naturschutzgebiete erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind.</p> <p>Flächen, die erst durch eine vertraglich vereinbarte extensive Nutzung vegetationskundliche Bedeutung erlangt haben, können nach Beendigung des Vertrages wieder punktuell behandelt werden.</p>
<p>2.1.0.3.9</p>	<p>Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p>	

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standorterkundung, - die Bodenvorbereitung zur Förderung der Naturverjüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, 	
2.1.0.3.10	die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken und Hangkanten;	
2.1.0.3.11	<p>Gewässer einschließlich Teiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen, Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umgestaltung der Gewässer zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der EG-WRRL; 	
2.1.0.3.12	<p>Gewässer fischereilich zu nutzen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die genehmigte fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse, - die extensive fischereiliche Nutzung der Fließgewässer; 	<p>Bei der Erneuerung wasserrechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse werden für stehende Gewässer ab 0,25 ha Befreiungen für eine extensive fischereiliche Nutzung in Aussicht gestellt, sofern der Schutzzweck für die jeweiligen Gebiete nicht beeinträchtigt wird. Durch Nebenbestimmungen ist sicherzustellen, dass die Ziele für das Naturschutzgebiet nicht gefährdet werden.</p> <p>Die extensive fischereiliche Nutzung beinhaltet die Nutzung des natürlichen Zuwachses der Fischbestände ohne Zufütterung. Besatzmaßnahmen sind nur aufgrund eines einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde aufzustellenden Hegeplans zulässig.</p>
2.1.0.3.13	Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;	
2.1.0.3.14	<p>Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen abzustellen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, 	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind.</p> <p>Hunde, die unter Aufsicht als Viehtriebhilfe o. ä. eingesetzt werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.</p>

Naturschutz- gebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen durch Jagd ausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens sowie Bergens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz, - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild, - das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung, - das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung; 	
2.1.0.3.15	<p>Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, Freizeitveranstaltungen durchzuführen sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Joggen, bzw. Laufen, Radfahren und Reiten auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen; - das Befahren von Dalke und Ems gemäß dem abgestimmten Rahmenkonzept Kanu OWL mit muskelbetriebenen Wasserfahrzeugen 	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind.</p>
2.1.0.3.16	<p>Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, - Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, 	<p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichtung des Bodens im Traufbereich des Baumes.

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>insbesondere die Gewässerunterhaltung gemäß § 91 LWG, die im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen haben und über das unbedingt erforderliche Maß nicht hinausgehen dürfen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen oder Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender Hochspannungsfreileitungen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die Pflege und Nutzung von Gehölzen außerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Pflanzenarten, insbesondere Indisches Springkraut, Japanischer Staudenknöterich und Riesenbärenklau (Herkulesstaude); 	<p>Das Einvernehmen wird erteilt, sofern der Gesamtcharakter der Gehölzbestände erhalten bleibt. Hecken sind abschnittsweise und im Wechsel zu nutzen, entnommene Einzelbäume nachzupflanzen oder als Überhälter aus Hecken zu entwickeln.</p>
<p>2.1.0.3.17</p>	<p>wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei und die ordnungsgemäße Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. nur unter Berücksichtigung der Gelege streng geschützter oder stark gefährdeter bodenbrütender Vogelarten, - Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz, - eine Regulation der Populationen invasiver Arten und verwilderter Haustiere im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 	<p>Eine Beunruhigung kann beispielsweise durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen erfolgen.</p> <p>In der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres sind Bewirtschaftungsmaßnahmen, die den Bruterfolg von Großem Brachvogel und Kiebitz oder anderen streng geschützten oder stark gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten gefährden, unzulässig.</p> <p>Zu den invasiven Arten gehören u. a. Nutria, Bisamratte, Marderhund, Waschbär etc. Verwilderte Haustiere, insbesondere Katzen, können erhebliche negative Auswirkungen auf die Bestände wildlebender Arten haben.</p>
<p>2.1.0.3.18</p>	<p>Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen oder Tiere in das Gebiet auszusetzen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Hofstellen, landwirtschaftlicher und 	<p>Siehe auch Schutzzweck und besondere Verbote und Festsetzungen in den einzelnen Schutzgebieten.</p>

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> <ul style="list-style-type: none"> - neue Formen der landwirtschaftlichen Nutzung auf Ackerflächen, z. B. der Anbau der Durchwachsenen Silphie, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 	
2.1.0.3.19	zu lagern oder Feuer zu machen;	
2.1.0.3.20	<p>Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen sowie Baumschulen anzulegen;</p>	
2.1.0.3.21	<p>Wildfütterungen sowie Wildäcker anzulegen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wildäsungsflächen auf Ackerflächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere LWK-Kulturart 910; 	<p>Durch die Festsetzung soll eine Massierung bestimmter Tierarten verhindert werden, um Schäden an der Vegetation und Nährstoffanreicherungen zu verhindern.</p>
2.1.0.3.22	gekennzeichnete Wanderwege zu beseitigen;	<p>Das Verbot erstreckt sich ausschließlich auf die entsprechend der Durchführungsverordnung des Landesnaturschutzgesetzes vom 22.10.1986 gemäß der §§ 18 - 20 ordnungsgemäß gekennzeichneten und im Wanderwegkataster (WWKat) des Landesvermessungsamtes NW dargestellten Wanderwege.</p>
2.1.0.3.23	<p>Laubwaldbestände mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen oder standortgerechten Baumarten wiederaufzuforsten;</p>	<p>Bei allen forstlichen Maßnahmen ist die Entwicklung der heimischen Laubwälder, insbesondere der Buchenwaldgesellschaften, auf ihren natürlichen Standorten analog den „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“ (MURL 1994) zu fördern.</p> <p>Weitere Regelungen zur waldbaulichen Bewirtschaftung sind den einzelnen Schutzgebieten zugeordnet.</p>
2.1.0.3.24	<p>Waldflächen zu düngen oder zu kalken;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompensationskalkungen in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde; 	
2.1.0.3.25	<p>Totholz zu beseitigen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Abräumen von auf Wegen und Nutzflächen liegenden Totholzes im Rahmen der zulässigen Nutzung, 	<p>Totholz stellt einen Nist-, Wohn- und Nahrungsplatz diverser Tierarten dar und ist Lebensraum von hierauf angewiesenen Pflanzenarten, insbesondere Pilzen, Moosen und Flechten.</p> <p>Für Altholz und wirtschaftlich noch verwertbares Totholz werden vertragliche Regelungen angeboten.</p>

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, - die Entnahme von Totholz aus nach PEFC oder FSC zertifizierten Beständen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde; 	<p>Der Totholzanteil, der nach den Zertifizierungsbedingungen im Bestand verbleiben muss, genügt i. d. R. den Zielen des Naturschutzes. Im Einzelfall erforderliche größere Totholzanteile sind zu entschädigen.</p>
2.1.0.3.26	<p>Grünland und Brachflächen im Sinne des § 11 Absatz 2 LNatSchG NRW sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen, in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;</p>	<p>Das Umwandlungsverbot beinhaltet keine Nutzungsverpflichtung. Die Verpflichtungen aus vertraglichen Regelungen zur Flächenbewirtschaftung lassen regelmäßig anschließend die Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung zu.</p>
2.1.0.3.27	<p>die Mahd von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang sowie die sonstige maschinelle Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang in der Zeit vom 15.03. bis 31.07.;</p>	<p>Die Mahd zur Nachtzeit bedingt besonders hohe Tierverluste. Auch die anderen maschinellen Bewirtschaftungsmaßnahmen führen in der Nacht gerade in den Brut- und Setzzeiten zu erheblichen Verlusten. Ab Spätsommer sind insbesondere das Pressen und Wickeln von Silageballen zum Abschluss von laufenden Bewirtschaftungsgängen vertretbar.</p>
2.1.0.3.28	<p>mit Fluggeräten zu starten oder zu landen; unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erkundungsflüge, die der Landwirtschaft oder dem Natur- und Artenschutz dienen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. 	
2.1.0.3.a	<p>Anzeigepflichten: Folgende Tätigkeiten sind zur Einhaltung des Verschlechterungsverbot gemäß § 23 LNatSchG NRW i. V. m. § 23 BNatSchG der unteren Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor Durchführung anzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Gärsubstraten und Festmist auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, - die Nutzung von Grünland auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen mit mehr als 2 Schnitten im Jahr, - die Nutzung von sonstigem Grünland mit mehr als 3 Schnitten im Jahr, - die Ausbringung von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenbehandlungsmitteln auf Grünland über die durch die Unberührtheitsklauseln zu 2.1.0.3.8 zulässigen Maßnahmen hinaus, - Pflegeumbrüche und Nachsaaten; 	<p>Die Anzeige kann auch in Form eines Bewirtschaftungsplanes für einen längeren, gegebenenfalls mehrjährigen Zeitraum erfolgen.</p> <p>Unberührt von dieser Regelung bleiben Flächen, für die ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm abgeschlossen wurde; hier gelten ausschließlich die vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen.</p> <p>Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Naturschutzgebiete erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind.</p> <p>Unter Pflegeumbruch ist anders als bei der auf Dauer angelegten Umwandlung in Acker oder eine andere Nutzungsart der Umbruch mit anschließender Wiedereinsaat zu verstehen. Auch dadurch wird die vorhandene, besonders schutzwürdige Tier- und Pflanzenwelt</p>

Naturschutzgebiete	<i>Textliche Festsetzungen</i>	<i>Erläuterungen</i>
		<p>erheblich und nachhaltig gestört oder verändert, und es können sich keine auf konstante Standortverhältnisse angewiesenen Arten ansiedeln.</p> <p>Die Anzeigepflicht soll die Prüfung von Bewirtschaftungsmaßnahmen ermöglichen, die im Regelfall geeignet sind, das Arteninventar im Naturschutzgebiet zu beeinträchtigen. Auf Flächen, auf denen keine Verschlechterung zu erwarten ist, ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung zulässig. Sind Verschlechterungen zu erwarten, ist zunächst zu prüfen, ob und ggf. wie die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.</p>
2.1.0.4.	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW durchzuführen.</p> <p>Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.</p>	

2.1.5	Naturschutzgebiet Flugplatz Gütersloh			
	Gemeinde:	Gütersloh	Herzebrock	
	Gemarkung:	Gütersloh	Herzebrock-Clarholz	
	Flur:	62 teilweise	4,5 jeweils teilweise	
	Größe:	227,28 ha		
	<p><u>Schutzgegenstand:</u> Der Militärflugplatz Gütersloh befindet sich auf einem ehemaligen Dünengelände am Nordrand der Emsaue. Die Dünenerhebungen sind mit dem Militärflugplatzbau 1935 eingeebnet worden. Auf dem Flugfeld und den umliegenden Flächen hat sich aufgrund der ausschließlich militärischen Nutzung und der daran angepassten Pflege unter Verzicht jeglicher Düngung ein großflächiges Mosaik aus mageren, artenreichen Glatthaferwiesen und Sandtrockenrasengesellschaften entwickelt. Am Südwestrand reicht die Start-/Landebahn bis in die Emsaue hinein. Die begradigte Ems verläuft angrenzend an das Flugplatzgelände in einem Regelprofil innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Hier bieten sich gute Voraussetzungen für eine naturnahe Emsauenentwicklung. Westlich der Ems schließen sich Bruchwald im Naturschutzgebiet Mersch und Sandmagerasen am kleinen Mühlenfeld sowie weitere Ackerflächen in der Emsaue an.</p> <p>Auf dem Flugplatz handelt es sich um äußerst artenreiche Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 mit 40 ha), bei denen die Obergräser kaum noch vorhanden sind und die niedrigwüchsigen Arten, u.a. Arznei-Thymian und Arten der Sandtrockenrasen, überwiegen. Diese leiten über zu den artenreichen Ausbildungen der Heidenelken-Trockenrasen (Diantho-Armerietum), die auf dem Flugplatzgelände großflächig ausgebildet sind und durch den farbenprächtigen Blühaspekt mit Heidenelke, Bergsandglöckchen und Glockenblume sehr auffällig sind.</p> <p>Diese artenreichere Heidenelkengesellschaft wird begleitet von artenärmeren, jedoch auch gesetzlich geschützten Straußgrasrasen mit Rotem Straußgras und Sand-Straußgras, die überleiten zu den ebenfalls gesetzlich geschützten Silbergrasfluren, die die Pioniergesellschaften auf offenen Sandböden darstellen. In den Silbergrasfluren sind u.a. der vom Aussterben bedrohte Feld-Beifuß (<i>Artemisia campestris</i>) und der stark gefährdete Ausdauernde Knäuel (<i>Scleranthus perennis</i>) zu finden. Eine Besonderheit sind die im Südwesten des Flugplatzes vorhandenen Borstgrasrasen (gesetzlich geschützt und prioritärer FFH-Lebensraumtyp 6230 mit 2,6 ha), die für den Naturraum vergleichsweise artenreich ausgebildet sind (u.a. Vorkommen der gefährdeten Arten <i>Juncus squarrosus</i>, <i>Ophioglossum vulgatum</i>, <i>Carex panicea</i> und <i>Briza media</i>).</p> <p>Insgesamt wurden bisher 44 Pflanzenarten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste NRW auf dem Flugplatz gefunden, davon stehen 11 auf der Vorwarnliste, 21 sind in NRW gefährdet (RL 3), 5</p>			

	<p>sind in NRW stark gefährdet (RL 2) und 1 Art ist in NRW vom Aussterben bedroht (RL 1). Bei Kartierungen der Avifauna wurden im Jahr 2013 71 Vogelarten nachgewiesen, davon stehen 28 Arten auf der Roten Liste der gefährdeten Arten, wobei 4 Arten vom Aussterben bedroht und 4 Arten stark gefährdet sind. Bemerkenswert sind insbesondere die Brutvorkommen von Rohrweihe, Großer Brachvogel, Wiesenpieper und Feldlerche. Ein besonderes wertgebendes Merkmal für die nachgewiesenen Vogelarten stellt neben den Boden- und Vegetationsverhältnissen die überwiegend ungestörte und unzerschnittene Weiträumigkeit des Offenlandes dar.</p>	
	<p>Schutzzweck: Gemäß § 23 BNatSchG ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere des einzigartigen Mosaiks verschiedenster düngempfindlicher Trocken- und Magerrasengesellschaften. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist ebenso erforderlich zur Erhaltung und Förderung der Heidenelkengesellschaft als ein prägendes Element der historischen Emsauenlandschaft, insbesondere der sandigen Flussterrassen, sowie zur Erhaltung und Förderung artenreicher Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna. Die Festsetzung erfolgt auch zur Wiederherstellung und eigendynamischen Entwicklung naturnaher Emsabschnitte mit ihren autotypischen Lebensgemeinschaften.</p> <p>Als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie sind vorhanden: Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510); Borstgrasrasen (6230);</p>	
2.1.5.1	<p>Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im Naturschutzgebiet „Flugplatz Gütersloh“ insbesondere verboten:</p>	
2.1.5.1.1	<p>Waldflächen zu düngen oder zu kalken; unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompensationskalkungen in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 	
2.1.5.1.2	<p>Heideflächen, Trockenrasen, Brachland und nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder landwirtschaftlich konventionell zu nutzen;</p>	
2.1.5.1.3	<p>die Start- und Landebahn für Photovoltaikanlagen zu nutzen;</p>	
2.1.5.1.a	<p>Folgende Tätigkeiten sind zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots gemäß § 23 LNatSchG NRW i.V.m. § 23 BNatSchG der unteren Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor Durchführung anzuzeigen:</p>	<p>Die Anzeige kann auch in Form eines Bewirtschaftungsplans für einen längeren, gegebenenfalls mehrjährigen Zeitraum erfolgen.</p> <p>Unberührt von dieser Regelung bleiben</p>

	<p>- die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art und Kalk</p>	<p>Flächen, für die ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm abgeschlossen wurde; hier gelten ausschließlich die vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen. Die Anzeigepflicht soll die Prüfung von Bewirtschaftungsmaßnahmen ermöglichen, die im Regelfall geeignet sind, das Arteninventar im Naturschutzgebiet zu beeinträchtigen. Auf Flächen, auf denen keine Verschlechterung zu erwarten ist, wird eine Düngung oder Kalkung zugelassen. Sind Verschlechterungen zu erwarten, ist zunächst zu prüfen, ob und ggf. wie die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.</p>
<p>2.1.5.2</p>	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW durchzuführen.</p> <p>Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.</p>	<p>Hauptziel ist die Erhaltung und Optimierung der düngempfindlichen Trocken- und Magerrasengesellschaften als Lebensraum für Offenlandarten einschließlich der charakteristischen Pflanzengesellschaften.</p> <p>Die Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung erfolgt im Wesentlichen durch Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.</p>

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Der Landschaftsplan hat gemäß § 13 LNatSchG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 BNatSchG und der Entwicklungsziele nach § 13 LNatSchG erforderlich sind.

Die Maßnahmen werden mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Die Durchführung der Maßnahmen richtet sich nach den §§ 25 - 29 LNatSchG und obliegt dem Kreis, soweit sich aus den vorgenannten Vorschriften nicht etwas anderes ergibt.

Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll nach § 25 LNatSchG auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

Zu den festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gehören

- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft:**
 - in Naturschutzgebieten,
 - in geschützten Landschaftsbestandteilen,
 - in Landschaftsschutzgebieten,
 - im Bereich von Naturdenkmälern.
- Sonstige Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen:**
 - Maßnahmen in Bereichen für Anreicherungsmaßnahmen,
 - Erschließungsmaßnahmen,
 - Maßnahmen zur Sicherung von Biotopen nach § 42 LNatSchG und § 30 BNatSchG auch außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, insbesondere:
 - Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume,
 - naturnahe Entwicklung von Fließgewässern.

Weitere in diesem Landschaftsplan nicht konkret festgesetzte Maßnahmen sind wünschenswert, soweit sie der Verwirklichung der Entwicklungsziele dienen.

Einen Teil der festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nehmen Anpflanzungen ein. Sie sollen möglichst flächenschonend so angelegt werden, dass

landwirtschaftliche Nutzflächen durch Schattenwurf so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sind kleinklimatische Auswirkungen zu berücksichtigen. Auf vorhandene Dränagen ist Rücksicht zu nehmen, ihre Funktionsfähigkeit ist zu erhalten. An Kreuzungen, Einmündungen und Zufahrten sind Sichtdreiecke freizuhalten. Einzelheiten werden bei der Realisierung der Maßnahmen geregelt.

Unter Elektro-Freileitungen sind hauptsächlich Straucharten zu verwenden.

Uferbepflanzungen sind, um ihre Funktion der Ufersicherung erfüllen zu können, vorrangig im Mittelwasserbereich vorzunehmen.

Bei Anpflanzungen sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation aus dem Herkunftsgebiet 1 zu verwenden.

Obstwiesen und –reihen sind entsprechend der Sortenempfehlung des Koordinierungsausschusses „Obstwiesenschutz in NRW“ – Wuchsraum OWL anzupflanzen.

Im Folgenden werden die Gehölzartenlisten der wichtigsten im Plangebiet vorkommenden Waldgesellschaften auf der Grundlage der potenziellen natürlichen Vegetation aufgeführt. Es ist zu berücksichtigen, dass das natürliche Vegetationsgefüge häufig durch Überlagerungen und Einsprengungen unterschiedlicher Waldgesellschaften geprägt ist, was vielfach eine kombinierte Verwendung der Pflanzenlisten erforderlich macht.

Pflanzenliste I

Bruchwälder der nassen bis sehr feuchten Standorte
(Erlen- und Birkenbrüche)

	<u>Baumarten</u>		<u>Straucharten</u>
	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)		Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)
	Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>)		Grauweide (<i>Salix cinerea</i>)
untergeordnet	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)		Ohrweide (<i>Salix aurita</i>)
untergeordnet	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	untergeordnet	Lorbeerweide (<i>Salix pentandra</i>)
untergeordnet	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)		

Pflanzenliste II

Stieleichen-Birkenwälder stellenweise mit Erle der feuchten bis nassen Standorte

	<u>Baumarten</u>		<u>Straucharten</u>
	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)		Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)
	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)		Grauweide (<i>Salix cinerea</i>)
	Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>)		Ohrweide (<i>Salix aurita</i>)
	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)		
untergeordnet	Espe (<i>Populus tremula</i>)		
untergeordnet	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)		

Pflanzenliste III

(Kiefern-) Stieleichen-Birkenwälder der trockenen Standorte

	<u>Baumarten</u>		<u>Straucharten</u>
	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	untergeordnet	Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)
	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	untergeordnet	Salweide (<i>Salix caprea</i>)
	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)		
untergeordnet	Waldkiefer (<i>Pinus silvestris</i>)		
untergeordnet	Espe (<i>Populus tremula</i>)		

Pflanzenliste IV

Buchen-Eichenwälder

	<u>Baumarten</u>		<u>Straucharten</u>
	Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)		Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)
	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)		Salweide (<i>Salix caprea</i>)
	Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)	untergeordnet	Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>)
	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	untergeordnet	Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)
	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)		
untergeordnet	Espe (<i>Populus tremula</i>)		

Pflanzenliste V

Hartholz-Auenwälder (Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Bach-Erlen-Eschenwälder)

	<u>Baumarten</u>		<u>Straucharten</u>
	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)		Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)
	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)		Wasserschneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
	Gem. Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)		Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)
untergeordnet	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)		Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)
untergeordnet	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)		Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)
untergeordnet	Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>)		Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
untergeordnet	Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)		Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)
			Grauweide (<i>Salix cinerea</i>)

5.1 Zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Flächen und zur Erhaltung ehemals verbreiteter Nutzungsformen gehört es...	NSG 2.1	LSG 2.2.1	LSG 2.2.2	ND 2.3	LB 2.4	Anr. Ber. G	Anr. Ber. F
auf geeigneten Ackerflächen die Nutzung zu extensivieren und die Entwicklung von artenreichen Ackerwildkrautfluren einschließlich gefährdeter Arten zu fördern	X	X	X		X		X
Acker in Grünland umzuwandeln und extensiv zu bewirtschaften	X		X		X	X	X
Dauergrünland zu erhalten und extensiv zu bewirtschaften	X		X		X	X	X
Feuchtgrünland extensiv zu bewirtschaften	X	X	X		X	X	X
einzelne Grünlandflächen innerhalb der Waldbereiche zu erhalten und zu extensivieren	X				X		
brachgefallene Feuchtwiesen im mehrjährigen Turnus im Spätsommer/Herbst zu mähen und das Mähgut schadlos zu beseitigen	X	X	X		X		
kleinflächig vorhandene Heiden, Sandmagerrasen und magere Ruderal- und Brachfluren von Verbuschung freizuhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie die extensive Grünlandnutzung auf armen Standorten fortzusetzen.	X	X	X		X	X	X
Hecken und Obstwiesen zu pflegen und zu entwickeln	X	X	X		X	X	X
Hecken und Obstwiesen neu anzulegen	X	X	X		X	X	X
Kopfweidenbestände zu pflegen und zu ergänzen	X	X	X		X	X	
Kopfbaumreihen anzulegen	X		X		X	X	
mindestens 5 Meter breite, extensiv genutzte Gewässerrandstreifen anzulegen	X		X		X	X	
<p>Erläuterung: Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck, in Anreicherungs-bereichen aus den Entwicklungszielen abgeleitet. Die Maßnahmen werden vorrangig durch Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm abgewickelt. Die Teilnahme ist freiwillig.</p>							

5.2 Zu Maßnahmen zur Sicherung der Bestände gefährdeter Tierund Pflanzenarten gehört es...	NSG 2.1	LSG 2.2.1	LSG 2.2.2	ND 2.3	LB 2.4	Anr. Ber. G	Anr. Ber. F
Pflege-, Entwicklungs- sowie Schutzmaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von gefährdeten Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften durchzuführen	X	X	X	X	X	X	X
an geeigneten Standorten Artenschutzgewässer anzulegen und zu pflegen	X	X	X		X	X	X
Fischteiche extensiv zu bewirtschaften	X		X		X	X	X
ehemals im Landschaftsplangebiet verbreitete Arten zu fördern	X	X	X	X	X	X	X
schutzwürdige Saumbiotope zu erhalten und zu entwickeln	X	X	X		X	X	X
produktionsintegrierte Maßnahmen auf wechselnden Flächen anzuwenden	X	X	X				X
Offenlandbiotope durch Anlage und Pflege von linearen Strukturen wie Uferstrandstreifen, Wegränder, artenreiche Säume entlang der Grenzen zwischen Acker- und Grünlandflächen sowie sonstige Krautsäume anzureichern und zu vernetzen	X	X	X		X		X
bei Vorkommen bodenbrütender geschützter Vogelarten einen geeigneten Gelegeschutz vorzunehmen	X	X	X		X	X	X
Prädatoren bodenbrütender Vogelarten zu bekämpfen	X				X		
Maßnahmen zur Bewässerung und zur Regulierung des Wasserabflusses durchzuführen	X		X		X		
Erläuterung: Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck, in Anreicherungs-bereichen aus den Entwicklungszielen abgeleitet. Die Maßnahmen werden nur auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen umgesetzt.							

5.3 Zu Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern gehört es...	NSG 2.1	LSG 2.2.1	LSG 2.2.2	ND 2.3	LB 2.4	Anr. Ber. G	Anr. Ber. F
Bachauen und Fließgewässer als wichtige Leitstrukturen zu reaktivieren und naturnah zu entwickeln	X	X	X		X	X	X
Bruch- und Weichholz-Auenwälder zu entwickeln	X	X	X				
Überbaute oder verrohrte Fließgewässerabschnitte wieder offenzulegen und naturnah herzurichten	X	X	X		X		
Gewässerbauwerke zu entfernen und das Gewässer naturnah zu entwickeln	X	X	X		X		
Entwässerungsgräben und Drainagen aufzuheben bzw. zu verschließen, um die Grundwasserstände auf bachnahen Flächen anzuheben	X		X		X		
Ableitungen und Wiedereinleitungen in und aus Fischteichen zugunsten einer extensiven Bewirtschaftung zu beenden	X	X	X		X		
Erläuterung: Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck, in Anreicherungs-bereichen aus den Entwicklungszielen abgeleitet. Die Maßnahmen werden nur auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen umgesetzt.							

5.4 Zu Maßnahmen zur Sicherung und zur Entwicklung von Waldökosystemen gehört es...	NSG 2.1	LSG 2.2.1	LSG 2.2.2	ND 2.3	LB 2.4	Anr. Ber. G	Anr. Ber. F
die Waldbestände im Rahmen der forstlichen Nutzung, insbesondere durch Erhöhung des Laubholzanteiles, naturnah zu bewirtschaften und im Sinne des Schutzzweckes zu entwickeln	X		X		X		
Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln	X				X		
im Rahmen der forstlichen Nutzung Nebenbaumarten zu fördern	X				X		
eine Rahmenkonzeption zur waldbaulichen Bewirtschaftung zu erarbeiten	X				X		
die Waldbestände zu vernetzen sowie mit der angrenzenden Agrarlandschaft durch Ergänzung des bestehenden Heckensystems zu verzahnen	X	X	X		X		
die Vorschläge aus den Entwicklungskonzepten zu waldbaulichen Maßnahmen in die Forstbetriebspläne zu integrieren und im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung umzusetzen	X	X	X		X		
auf den vielfach kleinflächig vorkommenden trockenen Waldstandorten in Flugsandbereichen die charakteristischen lichten und durch Kiefern geprägten Wäldchen zu erhalten und zu fördern	X	X	X		X		
die Wilddichte, insbesondere des Rehwildes, im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde und der unteren Forstbehörde auf einen Bestand einzuregulieren, der eine gatterlose Naturverjüngung der Hauptbaumarten zulässt	X	X	X				
<p>Erläuterung: Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck, in Anreicherungsbereichen aus den Entwicklungszielen abgeleitet. Vorrang haben Verträge mit Forstwirten nach den oder analog der Verträge aufgrund der „Warburger Vereinbarung“ zum Naturschutz im Wald. Die Teilnahme ist freiwillig.</p>							

5.5 Weitere Maßnahmen des Landschaftsplanes sind...	NSG 2.1	LSG 2.2.1	LSG 2.2.2	ND 2.3	LB 2.4	Anr. Ber. G	Anr. Ber. F
Entwicklungskonzepte aufzustellen, turnusmäßig fortzuschreiben und umzusetzen	X				X		
Maßnahmen von vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplänen bzw. Entwicklungskonzepten durchzuführen, die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig sind	X						
die Kernbereiche der Gebiete durch eine gezielte Lenkung der Besucher zu beruhigen	X				X		
ein Wanderwegekonzept unter Berücksichtigung von Radwander- und Reitwegen zu erarbeiten	X						
an den Baggerseen in Abstimmung mit den Angelvereinen über die Verbote des Landschaftsplanes hinaus angelfreie Bereiche als Ruhezonen festzulegen und abzugrenzen	X	X					
den Bestand der Naturdenkmale durch Optimierung des Standortes, Beseitigung vorhandener und künftiger Schäden sowie Erhaltung der Standsicherheit zu gewährleisten				X			
Orts- und Siedlungsrandbereiche sowie Einfassungen von Streusiedlungen landschaftsgerecht zu gestalten		X	X		X		
Vorschläge des LANUV zur Sicherung oder Wiederherstellung von Biotopen nach §30 BNatSchG und § 42 LNatSchG umzusetzen, sofern nicht bereits an anderer Stelle geregelt	X	X	X	X	X	X	X
besucherlenkende Maßnahmen durchzuführen und sensible Bereiche ruhig zu stellen	X	X	X		X		
Maßnahmen gegen die Ausbreitung invasiver Neophyten und Neozoen zum Schutz der heimischen Arten	X				X		
<p>Erläuterung: Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck abgeleitet. Die Maßnahmen werden nur auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen umgesetzt.</p>							

Anhang

- Kurzinformation zu den Bestimmungen mit erheblicher Bedeutung für die Landwirtschaft

- Strategische Umweltprüfung (Umweltbericht)

Kurzinformation zu den Bestimmungen mit erheblicher Bedeutung für die Landwirtschaft

Die wichtigsten Bestimmungen des Landschaftsplanes Gütersloh richten sich an die Eigentümer und die Bewirtschafter der Grundstücke in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie von geschützten Landschaftsbestandteilen. I.d.R. handelt es sich um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Kurzinformation soll es ermöglichen, auf einen Blick festzustellen, ob eine im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft vorgesehene Maßnahme zulässig ist oder unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden kann.

Hinweis: Sofern die Kurzinformation nicht ausreicht, eine Maßnahme sicher zuzuordnen, ist es erforderlich, auf den Text des Landschaftsplanes zurückzugreifen.

Inhalt der Festsetzung	Status	Verbot			Vertrag	Ziffer	Erläuterung
		ja	tlw.	nein			
Bauvorhaben landwirtschaftlicher Betriebe	NSG	X				2.1.0.3.1	Hofstellen und Wohngebäude werden aus den NSG ausgegrenzt
	LB	X				2.4.0.3.1	wie NSG
	LSG		X			2.2.0.3.1 2.2.0.3.2	diverse Ausnahmen und Unberührtheitsklauseln für die Landwirtschaft

Gründe für die Zulassung im Landschaftsschutzgebiet

Die Konzentrationsprozesse in der Landwirtschaft und die Spezialisierung der landwirtschaftlichen Betriebe führen dazu, dass immer mehr Höfe als mehrere Unternehmen firmieren, davon i. d. R. einer als landwirtschaftlicher Betrieb, die anderen als gewerbliche Unternehmen.

Solange das Gehöft wie ein landwirtschaftlicher Familienbetrieb mit einzelnen Mitarbeitern genutzt wird und weiter ein hofartiges Erscheinungsbild aufweist, sind auch andere als steuerrechtlich landwirtschaftliche Betriebe mit den Zielen für Landschaftsschutzgebiete vereinbar.

Gründe für die Ablehnung von Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet

Große Lohnunternehmen und Großbetriebe der Veredelungswirtschaft sind in Landschaftsschutzgebieten störende Fremdkörper und beeinträchtigen die Erholungseignung der umgebenden Landschaft regelmäßig durch erhebliche Immissionen und Verkehrsbewegungen.

Da ihre Transporte regelmäßig über erhebliche Entfernungen erfolgen, ist ihre Ansiedlung im Außenbereich allenfalls unter dem Aspekt des Immissionsschutzes der Bevölkerung denkbar. Durch zeitgemäße Abluftreinigungstechniken greift dieses Argument kaum noch.

In der Regel ist es zumutbar, den Großbetrieben, die gegenüber kleinen und mittleren Betrieben erhebliche Kostenvorteile haben, die Mehraufwendungen für eine zeitgemäße Abluftreinigung und die Ansiedlung in GE- oder GI-Gebieten zuzumuten.

Inhalt der Festsetzung	Status	Verbot			Vertrag	Ziffer	Erläuterung
		ja	tlw.	nein			
Werbeanlagen	NSG	X				2.1.0.3.4	
	LB	X				2.4.0.3.4	
	LSG		X			2.2.0.3.3	Werbeanlagen für die Direktvermarktung bis 1 qm sind unberührt, größere können im Einzelfall zugelassen werden.
Leitungen	NSG	X				2.1.0.3.5	
	LB	X				2.4.0.3.5	
	LSG		X			2.2.0.3.4	Unberührtheitsklausel für innerbetriebliche Leitungen sowie Einvernehmensregelung für dauerhafte Verlegung von Leitungen
Dränagen	NSG		X			2.1.0.3.5	Unberührt bleibt die Unterhaltung; für Wiederherstellungen ohne wesentliche Leistungssteigerung werden Befreiungen in Aussicht gestellt.
	LB		X			2.4.0.3.5	wie NSG
	LSG 2.2.2		X			2.2.2.3.1	wie NSG
	LSG		X			2.2.0.3.9	Unberührt bleibt die Erneuerung und Neuanlage von Dränagen außerhalb von Feuchtgrünland.
Aufschüttungen Abgrabungen Ablagerungen	NSG	X				2.1.0.3.6 2.1.0.3.9 2.1.0.3.10	Die vorübergehende Lagerung landwirtschaftlicher Produkte ist unberührt.
	LB	X				2.4.0.3.6 2.4.0.3.9 2.4.0.3.10	wie NSG
	LSG	X				2.2.0.3.5 2.2.0.3.7	wie NSG, darüber hinaus sind Bodenentnahmen für landwirtschaftliche Zwecke im Einvernehmen mit der UNB zulässig.
Entwässerungen Gewässerunterhaltung	NSG	X				2.1.0.3.11 2.1.0.3.13	Die Gewässerunterhaltung im Rahmen einer Einvernehmensregelung bleibt zulässig.
	LB		X			2.4.0.3.11	Die Gewässerunterhaltung bleibt grundsätzlich zulässig, daneben die Anlage kleinerer Abzugsrinnen.
	LSG 2.2.2		X			2.2.2.3.1/ 2.2.2.3.2	Mahd und Krautung bleiben zulässig, die weitergehende Gewässerunterhaltung bleibt im Rahmen einer Einvernehmensregelung zulässig.
	LSG		X			2.2.0.3.8	Die Gewässerunterhaltung bleibt grundsätzlich zulässig, daneben die Anlage kleinerer Abzugsrinnen.

Inhalt der Festsetzung	Status	Verbot			Vertrag	Ziffer	Erläuterung
		ja	tlw.	nein			
Beseitigung von Gehölzen	NSG	X				2.1.0.3.16 2.1.0.3.23	Die Gehölzpflege bleibt zulässig, ebenso die Nutzung von Wald in der bisher üblichen Form.
	LB	X				2.4.0.3.14	wie NSG
	LSG	X				2.2.0.3.11 2.2.0.3.12	Die Gehölzpflege und die Nutzung bleiben zulässig.
Lagern von Silageballen, Anlage von Silagemieten	NSG		X			2.1.0.3.7	Auf Ackerflächen sind im Einvernehmen mit der UNB Silagemieten zulässig, im Grünland nur die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silageballen.
	LB		X			2.4.0.3.7	Im Grünland ist die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silageballen möglich.
	LSG			X		--	
Pflanzenschutzmittel	NSG		X		X	2.1.0.3.8	Im Grünland, außerhalb besonders gekennzeichnete Biotop, ist nur die punktuelle Behandlung von Stumpfblättrigem und Krausem Ampfer, Brennnessel, Jakobskreuzkraut und Ackerkratzdistel zulässig.
	LB		X		X	2.4.0.3.8	wie NSG
	LSG			X		--	
Pflegeumbrüche	NSG	X				2.1.0.3.26	
	LB	X				2.4.0.3.18	
	LSG 2.2.2	X				2.2.2.3.4	Pflegeumbrüche im Einvernehmen mit der UNB sind außerhalb besonders gekennzeichnete vegetationskundlich bedeutsamer Bereiche zulässig.
	LSG			X		--	
Gülldüngung	NSG		X		X	2.1.0.3.7	In besonders gekennzeichneten Flächen von vegetationskundlicher Bedeutung ist die Gülleausbringung unzulässig.
	LB		X		X	2.4.0.3.7	wie NSG
	LSG			X		--	

Inhalt der Festsetzung	Status	Verbot			Vertrag	Ziffer	Erläuterung
		ja	tlw.	nein			
Umwandlung in Acker	NSG	X				2.1.0.3.26	Ackerflächen, die aufgrund vertraglicher Regelungen des KLP in Grünland umgewandelt wurden, können nach Ablauf der Regelung wieder als Acker genutzt werden
	LB	X				2.40.3.18	wie NSG
	LSG 2.2.2	X				2.2.2.3.4	wie NSG
	LSG			X		-.-	Gemäß § 4 LNatSchG kann Grünland umgewandelt werden, wenn ein Ausgleich erfolgt.
Mineralische Düngung	NSG			X	X	-.-	Es erfolgt im Landschaftsplan keine Einschränkung; abgeschlossene Verträge sind einzuhalten
	LSG 2.2.2			X	X	-.-	wie NSG
	LSG			X		-.-	
Mahd	NSG		X			2.1.0.3.27	Eine Nachtmahd ist unzulässig, sonstige maschinelle Bewirtschaftungen während der Nacht sind tlw. zulässig.
	LB		X			2.4.0.3.19	wie NSG
	LSG 2.2.2			X	X	-.-	
	LSG			X		-.-	
Beweidung	NSG			X	X	-.-	Es erfolgt im Landschaftsplan keine Einschränkung; abgeschlossene Verträge sind einzuhalten.
	LB			X	X	-.-	wie NSG
	LSG 2.2.2			X	X	-.-	wie NSG
	LSG			X		-.-	

Anzeigepflichten:

Maßnahmen der intensiven Grünlandbewirtschaftung sind in NSG und LB einen Monat vor Durchführung anzuzeigen (2.1.0.3.a / 2.4.0.3.a).

Auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen: Mehr als 2 Schnitte pro Jahr, N-Düngung inkl. Gülle, Gärsubstrate, Festmist

Auf allen Grünlandflächen: Mehr als 3 Schnitte pro Jahr, Biozideinsatz, Pflegumbrüche und Nachsaaten

Von Verboten können im Einzelfall bei besonderen betrieblichen Problemstellungen Befreiungen erteilt werden, wenn die wesentlichen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt bleiben.

Hinweis: Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen bleiben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

Erläuterung: NSG: Naturschutzgebiete 2.1.1 bis 2.1.6
LSG: Landschaftsschutzgebiete 2.2.1 bis 2.2.2
LB: Geschützte Landschaftsbestandteile 2.4.1 bis 2.4.17
bes. LSG: nur Landschaftsschutzgebiet 2.2.2

Informationen zu Maßnahmen des Landschaftsplanes

Grunderwerb

In Naturschutzgebieten werden im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel schutzwürdige Grundstücke erworben bzw. können ausgetauscht werden. Der Ankauf erfolgt zum Verkehrswert gleichwertiger Flächen außerhalb von Naturschutzgebieten.

In Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und besonderen Landschaftsschutzgebieten können daneben zur Entwicklung der Gebiete Ackerflächen und bisher intensiv genutztes Grünland erworben werden. Vorrang hat der Grunderwerb in Naturschutzgebieten.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die im Einzelnen vorgesehenen Maßnahmen werden mit den Grundstückseigentümern nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Ausgleichszahlung*

Das Land zahlt Landwirten für die Bewirtschaftung von Grünland in bestimmten Naturschutzgebieten und auf bestimmten Flächen in Naturschutzgebieten (Kohärenzflächen) jährlich eine Ausgleichszulage (ehem. Grundschutz).

Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen im Rahmen von Vertragsnaturschutz und Agrarumweltmaßnahmen*

In Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, besonderen Landschaftsschutzgebieten und geschützten Biotopen können Bewirtschaftungsverträge für die naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung abgeschlossen werden.

Vorrang für den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen haben die Naturschutzgebiete.

Der Abschluss von Verträgen ist freiwillig.

Soweit Ackerflächen aufgrund befristeter vertraglicher Regelungen in Grünland umgewandelt werden, bleibt nach Ablauf der Verträge die Rückumwandlung möglich.

Extensive Bewirtschaftung und Stilllegung von Ackerflächen und Anlage von Blühstreifen zur Förderung der Arten der Feldflur

Prämienhöhe 2019 für die im Kreis Gütersloh geeigneten Maßnahmen 1.140,- €/ha/Jahr bis 1.250,- €/ha/Jahr*;

Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung

Prämienhöhe 2019: Weidenutzung 535,- bis 595,- €/ha/Jahr*, Wiesen- und Mähweidenutzung 540,- bis 600,- €/ha/Jahr*, jeweils nach Umfang der Bewirtschaftungsbeschränkung.

Naturschutzgerechte Pflege sonstiger Biotope (Feuchtbrachen, Seggenriede, Heiden usw.)

Prämienhöhe 2019: Beweidung 380,- €/ha/Jahr, Mahd mit Abfuhr 595,- €/ha/Jahr*;

Anlage und Pflege von Streuobstwiesen:

Prämienhöhe 2019 bis zu 1.195,- €/ha/Jahr*;

Die Regelung weiterer Details ist im Rahmen der Bewirtschaftungspakete mit dem jeweiligen Vertragssachbearbeiter möglich.

***Ausgleichszahlung und Vergütung der Bewirtschaftungsverträge werden nach Vorgabe von Richtlinien des Landes gewährt. Alle Beträge sind nachrichtlich. Die Höhe der Prämien wird in mehrjährigem Abstand angepasst.**

Informationen zu den jeweils aktuellen Fördervoraussetzungen erhalten Sie im Internet auf den Seiten der Landwirtschaftskammer und des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen sowie beim Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt.